

Auftrag-Nr. WA	Antrag <input type="checkbox"/> auf Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz <input type="checkbox"/> auf Veränderung eines bestehenden Wasseranschlusses	Stadtwerke Idstein König-Adolf-Platz 2 65510 Idstein, oder per E-Mail an wasserwerk@idstein.de
Lage des Grundstückes:	Stadt/Stadtteil _____ Flur: _____, Flurstück: _____	Straße, Hausnummer und Gebäudeteil _____ _____
Grundstückseigentümer/in oder Antragsteller/in:	Zu- und Vorname oder Firma _____ _____	Anschrift _____ _____
Bevollmächtigte(r) oder Vertr.-Berechtigte(r):	Zu- und Vorname oder Firma _____ _____	Anschrift _____ _____
Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Bauernhof, Betriebsgebäude _____		
<p>Für das <input type="checkbox"/>Wohngebäude/<input type="checkbox"/>Betriebsgebäude (<input type="checkbox"/>Neubau/<input type="checkbox"/>Altbau/<input type="checkbox"/>Umbau/<input type="checkbox"/>Wiederaufbau) wird die <input type="checkbox"/>Herstellung/<input type="checkbox"/>Veränderung eines Wasseranschlusses/<input type="checkbox"/>Herstellung eines zweiten Wasseranschlusses zur Versorgung der umseitig angegebenen Verbrauchseinrichtung beantragt.</p> <p>Voraussichtliche Termine für</p> <p>a) Baubeginn _____ b) Rohbaufertigstellung _____ c) Bezug _____</p> <p>Zur Bearbeitung des Antrages füge ich die im Merkblatt Ziff. 1.4 bis 1.5 genannten Anlagen bei. Die Verbrauchsanlagen sollen durch die zugelassene Installationsfirma</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center;">(Anschrift)</p> <p>ausgeführt und zur Inbetriebsetzung angemeldet werden. Bestätigung durch das zugelassene Installationsunternehmen/den Installateur:</p> <p>_____, den _____</p> <p style="text-align: right;">Stempel und Unterschrift</p> <p>Die jeweils gesetzlich vorgeschriebene "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) sowie die Bestimmungen der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung -Wasserversorgungssatzung- erkenne(n) <input type="checkbox"/>ich/<input type="checkbox"/>wir an.</p> <p><input type="checkbox"/>Ich/<input type="checkbox"/>Wir sind bereit, die Kosten der <input type="checkbox"/>Herstellung/<input type="checkbox"/>Veränderung des Hausanschlusses und einen Baukostenzuschuss zum Wasserversorgungsnetz zu übernehmen und auf Anforderung von den Stadtwerken Idstein einen entsprechenden Betrag vor Inbetriebsetzung zu zahlen.</p> <p>Bemerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>Anschrift: _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Telefon: _____ Unterschrift des/der Antragstellers/in oder seines Bevollmächtigten</p>		
<p>Nur ausfüllen, wenn Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist.</p> <p>Als <input type="checkbox"/>Eigentümer/<input type="checkbox"/>bevollmächtigter Vertreter des Grundstückes gebe(n) <input type="checkbox"/>ich meine/<input type="checkbox"/>wir unsere Zustimmung zur <input type="checkbox"/>Herstellung/<input type="checkbox"/>Veränderung des vorstehend beantragten Hausanschlusses auf der Grundlage der AVBWasserV und der dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen.</p> <p>Anschrift: _____, den _____</p> <p>_____</p> <p>Telefon: _____ Unterschrift des/der Eigentümers/in oder seines Bevollmächtigten</p>		

* zutreffendes ankreuzen

Ggf. von Installationsfirma auszufüllen:

An die Versorgungsanlage sollen angeschlossen werden:				
I. Wohnungen				
Anzahl	Art	Q_R kalt	Q_R warm	Eintragung von Stadtwerke Q_R
	Küchenspüle	0,07	0,07	
	WC mit Spülkasten	0,13	-	
	WC mit Druckspüler DN 20	0,70	-	
	Wannenfüll- und Brausebatterie, Handbrause	0,15	0,15	
	Geschirrspülmaschine	0,15	-	
	Waschmaschine	0,25	-	
	Waschtisch	0,07	0,07	
	Handwaschbecken und Bidet	0,07	0,07	
	Zapfstellen DN 15 und Urinalbecken	0,30	-	
	Zapfstellen DN 20	0,50	-	
	Mischbatterie DN 20	0,30	0,30	
	Auslaufventile mit Luftsprudler DN 15	0,30	-	
	E + G Durchlauferhitzer 12 kW	0,10	-	
	E + G Durchlauferhitzer 18 kW	0,15	-	
II. Gewerbe		Gesamt: $Q_R =$		
	Löschwasserbedarf in l/s.			
	Sprinkleranlage in l/s			
	Hydrant in l/s			
Spitzendurchfluß = $Q_S =$		$Q_R -$ = l/s		
=		= l/s		
III. Angaben zum Wasserdruck (nur bei Gewerbe)				
Fußboden Erdgeschoß _____ m ü. NN				
Höhe der höchsten Entnahmestelle _____ m über Erdgeschoß-Fußboden				
Mindestfließdruck an dieser Entnahmestelle $p_{ü}$ _____ bar				
IV. Raum für besondere Vermerke				
Für Eintragungen der Stadtwerke Idstein:				
<div style="text-align: right; margin-right: 50px;"> _____ , den _____ </div> <div style="text-align: right;"> Stempel und Unterschrift der Installationsfirma </div>				

Magistrat der Stadt Idstein - Stadtwerke -

Merkblatt "Wasserversorgung"

1. Anschluss und Benutzung

- 1.1 Ohne vorherige Genehmigung der Stadt Idstein darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- 1.2 Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.
- 1.3 Der Antrag ist in jedem Falle so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
- 1.4 Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - 1.4.1 Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
 - 1.4.2 die Beschreibung - mit Grundrisskizze - der Wasserverbrauchsanlagen,
 - 1.4.3 der Namen des Herstellers, durch den die Verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - 1.4.4 nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
 - 1.4.5 Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - 1.4.6 Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden sind,
 - 1.4.7 die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen.
- 1.5 Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Ziff. 1.4.6 brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden und bedürfen nur der Unterschrift des Grundstückseigentümers.

Die Stadt kann auf einzelne unter den Ziff. 1.4.1 - 1.4.7 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- 1.6 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- 1.7 Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- 1.8 Die Stadt lässt ggf. durch einen von ihr zu beauftragenden Unternehmer die Wasseranschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. beseitigen (stilllegen).

Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitungen ist der Stadt zu erstatten.
- 1.9 Der Grundstückseigentümer und Wasserabnehmer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der verursachende Grundstückseigentümer bzw. Wasserabnehmer.

2. Wasserzähler

- 2.1 Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen.
- 2.2 Die Wasserzähler werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Für diese Aufwendungen erhebt die Stadt eine Zählermiete.
- 2.3 Die Stadt bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalles Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler.

3. Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden nach näherer Regelung der Satzung der Stadt Idstein über die Wasserversorgung –Wasserversorgungssatzung– Wasserbeiträge, laufende Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Zählermiete sowie Erstattungsansprüche erhoben.

4. Technische Bedingungen

- 4.1 Wasseranschlussleitungen werden ausschließlich in Kunststoffrohren verlegt. Deshalb hat der Grundstückseigentümer im Bedarfsfall die Überprüfung der Erdleitung der elektrischen Anlagen auf dem Anschlussgrundstück durch eine zugelassene Elektrofirma zu veranlassen.
- 4.2 Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der Grundstückseigentümer mit den zuständigen Dienststellen der Versorgungsunternehmen (Bundespost, Mainkraftwerke und Stadtwerke Idstein) über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baustellenbereich zu informieren.
- 4.3 Der Rohrgraben muss in der Regel 1,50 m tief ausgehoben werden, eine lichte Arbeitsraumbreite von mind. 0,50 m aufweisen und gemäß DIN 4124 verbaut sein.
- 4.4 Kanal- und Wasserleitungen können in einem gemeinsamen Graben verlegt werden; dieser ist für die Auflage der Wasserleitung als Stufengraben auszubilden. Auf keinen Fall darf das Wasserleitungsrohr auf aufgefülltem Boden verlegt werden. Wird ein Leitungsgraben gekreuzt, so ist die Hausanschlussleitung an dieser Stelle mit Magerbeton zu sichern.
- 4.5 Das Rohr ist in einem Sandbett (Stärke 10 cm) zu verlegen und bis 10 cm über Rohrscheitel mit Sand abzudecken.
- 4.6 Der Rohrgraben darf erst verfüllt werden, nachdem die Hausanschlussleitung von einem Beauftragten der Stadt mängelfrei abgenommen worden ist.
- 4.7 Nach der Abnahme ist der Rohrgraben im Straßenbereich komplett mit Mineralbeton 0/32 in Lagen von 30 cm zu verfüllen und zu verdichten. Bei Straßenaufbrüchen ist der frühere Zustand wiederherzustellen; Mindestdeckenaufbau: 10 cm Bitu-Kies und 4 cm AFB 0/8 mm. Die Aufbruchränder sind scharfkantig und gerade einzuschneiden; vor Einbau des Asphaltfeinbetons ist TOK-Band einzulegen. Nachsenkungen sind umgehend zu beseitigen.

5. Besondere Bedingungen

- 5.1 Der Grundstückseigentümer hat die Durchführung der Erd- und Straßenwiederherstellungsarbeiten mit allen zugehörigen Nebenarbeiten einem geeigneten Unternehmen in Auftrag zu geben. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Idstein gegenüber für alle Schadenersatzansprüche und deren Folgeleistungen, die aus der Beauftragung des von ihm zur Durchführung der Arbeiten genannten Unternehmens entstehen können.

Das gilt insbesondere für Unfälle, die durch Mängel an der Baugrube, vor allem durch Setzungen der Fahrbahn oder des Gehweges, entstehen.

Für Straßenwiederherstellungsarbeiten gilt eine 5-jährige Gewährleistungsfrist.

- 5.2 Soweit der Wasserleitungshausanschluss öffentliches Grün (Parkanlagen, Grünstreifen, Bäume etc.) berührt, hat der Bauherr vor Beginn der Arbeiten den städtischen Bauhof (Tel.: 06126 78-711) zu informieren.
- 5.3 Die Genehmigung der Baustelleneinrichtung, der Sondernutzung öffentlicher Flächen zur Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie die Genehmigung zur teilweisen oder gänzlichen Straßensperrung ist getrennt beim Ordnungsamt der Stadt Idstein zu beantragen.